



## Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

### **Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Internationalen Bachelor-Studiengang (BSc) „Business Economics“ (180 LP)**

vom 22.04.2020

Auf Grund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 8 und 67 Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), des § 5 Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 23.10.2019 (GVBl. LSA S. 334) in Verbindung den §§ 28, 31, 38 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 957) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Bachelor-Studiengang (BSc) „Business Economics“ (180 LP) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität folgende Ordnung für das Auswahlverfahren des Internationalen Bachelor-Studiengangs (BSc) „Business Economics“ (180 LP) beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Bachelor-Studiengang (BSc) „Business Economics“ (180 LP) das Auswahlverfahren für den genannten Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Ordnung regelt zudem die Kriterien, nach denen die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt Deutschen gleichgestellt sind, im Rahmen der Vorabquote erfolgt.

#### **§ 2**

#### **Unterlagen für das Auswahlverfahren**

Gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung sind folgende Unterlagen dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

1. Das Abiturzeugnis bzw. ein äquivalenter, anerkannter Bildungsnachweis in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind.
2. Geeignete Unterlagen zum Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2.
3. Geeignete Unterlagen zum Nachweis einschlägiger praktischer Erfahrungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3.

### **§ 3 Auswahlkommission**

(1) Die Auswahlkommission wird durch den Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt. Sie besteht aus zwei Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrern, einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Vertreter der Gruppe der Studierenden. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer wird für den Vorsitz bestimmt.

(2) Die Auswahlkommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

### **§ 4 Auswahlkriterien, Auswahlverfahren, Erstellung der Rangliste**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund von Auswahlkriterien durch die bestellte Auswahlkommission.

(2) Für die Auswahlentscheidung nach Absatz 1 wird eine Gesamtpunktzahl festgestellt. Es kann maximal eine Gesamtpunktzahl von 100 erreicht werden, die aufgrund der Bewertung nachfolgender Auswahlkriterien gebildet wird:

1. Abiturdurchschnittsnote oder ein für den Universitätszugang äquivalenter Bildungsnachweis (maximal 60 Punkte),
2. Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen durch anerkannte Nachweise (maximal 30 Punkte),
3. einschlägige praktische Erfahrung, nachgewiesen durch geeignete Unterlagen. (maximal 10 Punkte).

(3) Die jeweiligen Punktzahlen der Auswahlkriterien gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 3 werden nach folgenden Maßgaben gebildet:

1. Die Abiturdurchschnittsnote oder ein für den Universitätszugang äquivalenter Bildungsnachweis werden wie folgt bepunktet:

<i>Durchschnittsnote</i>	<i>Punkte</i>	<i>Durchschnittsnote</i>	<i>Punkte</i>
1,0	60	2,1	27
1,1	57	2,2	24
1,2	54	2,3	21
1,3	51	2,4	18
1,4	48	2,5	15
1,5	45	2,6	12
1,6	42	2,7	9

1,7	39	2,8	6
1,8	36	2,9	3
1,9	33	$x \geq 3,0$	0
2,0	30		

2. Die Bewertung der englischen Sprachkenntnisse erfolgt wie folgt:

CEFR Englisch	Anerkannte Nachweise					Punkte
	Cambridge	IELTS	TOEFL iBT	UNlcert	Abitur	
C2	CEPro (A)	9.0	119			30
	CEPro (B, C)	8.5	116	UniCert IV		24
C1	CEAdv (A)	8.0	112			18
	CEAdv (B)	7.5	105	UniCert III		12
	CEAdv (C)	7.0	98		15	6
B2	FCE (A, B)	6.5	86	UniCert II	13-14	0
	FCE (C)	6.0	72		10-12	

Die erfolgreiche Teilnahme am Einstufungstest Englisch B2 am Sprachzentrum der MLU, falls angeboten, und das Absolvieren des Fachs Englisch mit Mindestnote 2,0 im Rahmen einer erfolgreichen Feststellungsprüfung am Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt gelten als anerkannte Nachweise der Englischkenntnisse und werden mit 0 Punkten bewertet.

Ebenfalls als Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache gelten muttersprachliche Englischkenntnisse. Die Auswahlkommission entscheidet über das Vorliegen von muttersprachlichen Englischkenntnissen im Rahmen des Auswahlverfahrens. Diese werden mit 24 Punkten bewertet. Als Muttersprachler gilt, wer seine Hochschulzugangsberechtigung oder seinen Bachelorabschluss bzw. äquivalenten Bildungsnachweis in einem der folgenden Länder erworben und dort nachweislich mindestens die letzten 2 Jahre seiner Schulzeit bzw. Hochschulzeit absolviert hat:

- Australien
- Irland
- Kanada (ohne Quebec)
- Neuseeland
- Singapur
- Vereinigtes Königreich
- USA

Es werden ausschließlich die hier aufgeführten Nachweise anerkannt. Die Nachweise werden alle zeitlich unbegrenzt als gültig anerkannt.

3. Die Bewertung der einschlägigen praktischen Erfahrung erfolgt wie folgt:

Praktische Erfahrung	Umfang	Punkte
Arbeitserfahrung (Ausbildung, Praktikum, FSJ, o.ä. )	$\geq 6$ Monate Vollzeitäquivalent	5
	$< 6$ Monate Vollzeit- äquivalent	3
	Nicht vorhanden	0

Auslandserfahrung (Schule, Work&Travel, o.ä)	≥ 6 Monate	5
	< 6 Monate	3
	Nicht vorhanden	0

Die Addition der erzielten Punkte aus den Auswahlkriterien ergibt die Punktzahl für die Rangliste. Die Rangreihung erfolgt aufgrund der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichten Punktzahl.

(4) Die Auswahlkommission erstellt die Rangliste und übergibt sie dem Immatrikulationsamt. Das Immatrikulationsamt führt sodann die Verfahren gemäß den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt und der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt durch.

## **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Die Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Internationalen Bachelor-Studiengang (BSc) „Business Economics“ (180 LP) wurde vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 22.04.2020 beschlossen. Senat hat hierzu am 13.05.2020 Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft und findet erstmalig auf das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2020/21 Anwendung. Mit gleichem Datum tritt die Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Internationalen Bachelor-Studiengang „Business Economics“ (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.12.2015 (ABl. 2016, Nr. 2, S. 132) außer Kraft.

Halle (Saale), 13. Mai 2020

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor